

Die Leistung auf das Ziel abstimmen

PRAXISBEISPIEL Wann wird die Integrationszulage ausgerichtet, wann der Einkommensfreibetrag? Ein Beispiel aus der Sozialhilfepraxis.

Herr S. war viele Jahre selbstständig Erwerbender. Seit einiger Zeit verdient er mit kleineren Werbeaufträgen lediglich noch etwa 300 Franken pro Monat. Ergänzend dazu wird er mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt. Nebst seiner selbstständigen Erwerbstätigkeit ist er auf Stellensuche. Seine Stellenbemühungen weist er dem Sozialdienst monatlich vor.

→ FRAGEN

Wie sieht die Berechnung der wirtschaftlichen Sozialhilfe aus:

- Erhält der Klient eine Integrationszulage (IZU) von 100 Franken plus einen Einkommensfreibetrag (EFB)?
- Wenn ja, ist ein Einkommensfreibetrag von 50 Franken bei einem Einkommen von 300 Franken angemessen?

→ GRUNDLAGEN

Leistungen von unterstützten Personen über 16 Jahren werden honoriert. Als Leistungen gelten zum Beispiel Erwerbsarbeit, gemeinnützige Tätigkeit oder berufliche beziehungsweise persönliche Qualifizierung. Es wird eine Integrationszulage oder ein Einkommensfreibetrag gewährt. Damit werden materielle Anreize geschaffen, die zur Eigenständigkeit motivieren. Der Grundsatz «Leistung

und Gegenleistung» wird so umgesetzt (A.3).

Der Einkommensfreibetrag für Erwerbstätige, welcher auf Erwerbseinkommen aus dem ersten Arbeitsmarkt gewährt wird, ist primär ein Anreiz zur Erwerbsaufnahme oder zur Erhöhung des Pensums. Ziel ist die wirtschaftliche Selbstständigkeit. Die Kantone regeln die Höhe des Einkommensfreibetrages und die Frage, ob dieser vom Pensum oder von der Lohnhöhe abhängig ist. Eine Integrationszulage für Nicht-Erwerbstätige erhält, wer sich besonders um die soziale und/oder berufliche Integration bemüht. Die Integrationszulage soll dem Aufwand und der Bedeutung der erbrachten Integrationsleistung angemessen sein.

Einkommensfreibetrag oder Integrationszulage?

Integrationszulagen und Einkommensfreibeträge sind personenbezogene Leistungen, die mehreren Personen im selben Haushalt zustehen können. Eine Person kann jedoch nur eine Integrationszulage oder einen Einkommensfreibetrag erhalten. Die Gewährung einer Integrationszulage setzt Erwerbslosigkeit voraus und das Erbringen von besonderen Integrationsbemühungen. Folglich geht in der Regel der Einkommensfreibetrag der Integrationszulage für Nicht-Erwerbstätige vor. Die Höhe der Leistungen richtet sich nach kantonalen Vorgaben. Mit den Integrationszulagen und dem Einkommensfreibetrag werden materielle Anreize hin zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit geschaffen. Es soll jene Leistung honoriert werden, welche am besten geeignet ist dieses Ziel zu erreichen.

→ ANTWORT

Herr S. arbeitet vorliegend. Es wird deshalb korrekterweise der Einkommensfreibetrag gemäss kantonaler oder kommunaler Regelung gewährt.

SKOS-Line

PRAXIS

In dieser Rubrik werden exemplarische Fragen beantwortet und publiziert, die der SKOS im Rahmen ihrer Beratungsangebote gestellt werden.

Weitere Informationen unter [skos.ch](https://www.skos.ch) → Beratung für Institutionen.